

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung

ZUR

Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) und des § 53 Saarl. Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Riegelsberg vom 10.12.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

auf die Grundstückseigentümer/innen und sonstige Verpflichtete

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümerinnen/den Eigentümern der an sie anliegenden und durch sie erschlossenen Grundstücke bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten auferlegt.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin/des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungspflicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, 11.12.2018

Der Bürgermeister

gez.:

Klaus Häusle

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.

Riegelsberg, den 11.12.2018

Der Bürgermeister

gez.:

Klaus Häusle